

# Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE150488-O

U/jc

Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid sowie Gerichtsschreiberin Claudia Feier

## Urteil vom 7. Dezember 2015

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B. \_\_\_\_\_ Genossenschaft,**

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Bauhandwerkerpfandrecht**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1)

- " 1. Es sei für eine Handwerkerforderung der Zweigniederlassung der Gesuchstellerin, der A.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz in Luzern gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH mit Sitz in .../LU zu Lasten der Liegenschaft der Gesuchsgegnerin GBBl. 1 Stockwerkeigentum GB D.\_\_\_\_\_, ... Miteigentum an GBBl. 2, Kat. Nr. ..., als Pfandsomme für den Betrag von CHF 156'199.95 (inkl. MWST), zuzüglich 5% Verzugszins seit dem 02. November 2015, ein Bauhandwerkerpfand im Sinne von Art. 839 ff. ZGB zunächst superprovisorisch vorläufig, hernach vorläufig, im Sinne von Art. 961 ZGB, schliesslich definitiv im Grundbuch D.\_\_\_\_\_ einzutragen.
2. Es sei zufolge zeitlicher Dringlichkeit ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin in einer superprovisorischen Verfügung das Grundbuchamt D.\_\_\_\_\_ anzuweisen, das gemäss Ziffer 1. hiervor beantragte Bauhandwerkerpfandrecht sofort vorläufig im Grundbuch D.\_\_\_\_\_ einzutragen.
3. Der Gesuchstellerin sei nach Bestätigung der vorläufigen Eintragung Frist anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts gemäss Ziffer 1. hiervor einzureichen;
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zu Lasten der Gesuchsgegnerin."

**Das Einzelgericht zieht in Erwägung:**

1. Die Klägerin reichte ihr Gesuch am 2. November 2015 ein (Datum Poststempel) (act. 1). Dem Gesuch wurde mit Verfügung vom 3. November 2015 entsprochen, und das Grundbuchamt wurde angewiesen, das Pfandrecht im begehrten Umfang einzutragen. Gleichzeitig wurde der Beklagten Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt (act. 4). Innert erstreckter Frist reichte die Beklagte am 4. Dezember 2015 ihre Stellungnahme zum klägerischen Gesuch ein (act. 13).
2. Die Beklagte bestreitet den Anspruch der Klägerin auf vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nicht (act. 13 S. 3 ff.). Dies geht auch aus ihrem Rechtsbegehren hervor, worin sie die Bestätigung des bereits superprovisorisch eingetragenen Pfandrechts und die Ansetzung einer Frist zur Klage auf definitive

Eintragung beantragt (act. 13 S. 2). Die einstweilige Anweisung ans Grundbuchamt D.\_\_\_\_\_ gemäss Verfügung vom 3. November 2015 ist daher zu bestätigen.

3. Der Klägerin ist Frist anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts gegen die Beklagte anzuheben. Die Prosequierugsfrist ist praxisgemäss auf 60 Tage festzulegen, wobei allfällige Gerichtsferien bei der Fristansetzung berücksichtigt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, bedarf aber eines gesonderten und begründeten Gesuches (Art. 144 Abs. 2 ZPO); dieses würde in einem kostenpflichtigen Nachverfahren behandelt. Als zureichende Gründe für eine Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO werden nur entweder die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbar oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe anerkannt.

4. Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Es ist von einem Streitwert von CHF 156'199.95 auszugehen, wobei die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 4'000.– festzusetzen ist.

Über den Pfandanspruch der Klägerin ist noch nicht definitiv entschieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Klägerin endgültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Einzelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechts von der Klägerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt.

Auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen ist dem ordentlichen Verfahren vorbehalten. Für den Fall, dass die Klägerin ihren Anspruch jedoch nicht prosequieren sollte, ist der Beklagten in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 AnwGebV OG eine Parteientschädigung von CHF 2'500.– zuzusprechen.

**Das Einzelgericht erkennt:**

1. Die einstweilige Anweisung an das Grundbuchamt D.\_\_\_\_\_ wird bestätigt als vorläufige Eintragung im Sinne von Art. 961 ZGB mit Wirkung ab vorläufiger Eintragung gemäss Verfügung vom 3. November 2015 bis zur rechtskräftigen Erledigung des gemäss Dispositiv-Ziffer 2 einzuleitenden Prozesses auf Liegenschaft GBBl. 1, Stockwerkeigentum, D.\_\_\_\_\_, ... Miteigentum an GBBl. 2, Kat. Nr. ..., für eine Pfandsumme von CHF 156'199.95 nebst Zins zu 5 % seit 2. November 2015.
2. Der Klägerin wird – auch unter Berücksichtigung allfälliger Gerichtsferien – eine Frist bis 23. Februar 2016 angesetzt, um eine Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts gegen die Beklagte anzuheben. Bei Säumnis kann die Beklagte den vorläufigen Eintrag (Dispositiv-Ziffer 1) löschen lassen.
3. Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 4'000.–.  
Die weiteren Kosten betragen: CHF 93.10.– (Rechnung Nr. ... des Grundbuchamtes D.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2015).
4. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 3 werden von der Klägerin bezogen. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im nachfolgenden ordentlichen Verfahren. Für den Fall, dass die Klägerin innert Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 2 die Klage nicht anhängig macht, werden ihr die Kosten definitiv auferlegt.
5. Die Regelung der Entschädigungsfolgen wird dem Gericht im nachfolgenden ordentlichen Verfahren vorbehalten. Versäumt die Klägerin jedoch die ihr in Dispositiv-Ziffer 2 angesetzte Frist zur Anhängigmachung der Klage, wird sie verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 2'500.– zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von act. 13, sowie an das Grundbuchamt D.\_\_\_\_\_.

7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 156'199.95.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten *nicht* (Art. 46 Abs. 2 BGG).

Zürich, 7. Dezember 2015

Handelsgericht des Kantons Zürich  
Einzelgericht

Gerichtsschreiberin:

Claudia Feier